

Anzeige einer Bohrung und Errichtung eines Haus- / Gartenbrunnens zur Entnahme von Grundwasser in geringen Mengen gemäß § 49 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) i. V. m. § 45 SächsWG (Sächsisches Wassergesetz)

Erdaufschlüsse mit Freilegung des Grundwassers - Brunnenbau - sind gemäß § 49 WHG i. V. m. § 45 SächsWG spätestens einen Monat vor Beginn der Bohrarbeiten dem Landratsamt Landkreis Leipzig, Umweltamt, untere Wasserbehörde, schriftlich anzuzeigen.

Nach Eingang der Anzeige und Prüfung der Erlaubnisfreiheit nach § 46 WHG erhalten Sie eine Anzeigebestätigung. Die Brunnen, die nicht der Erlaubnisfreiheit unterliegen, erfordern eine wasserrechtliche Erlaubnis. Sind für die Prüfung weitere Unterlagen notwendig, werden diese von Ihnen nachgefordert. Sollte eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich werden, wird dies Ihnen in der Anzeigebestätigung mitgeteilt.

1. Allgemeine Angaben

Anzeigender / Bauherr	Name, Vorname:
	PLZ, Ort:
	Straße, Nr.:
	Telefon-Nr.: Telefax-Nr.:
	E-mail-Adresse:

Standort des Brunnens	Stadt:	Gemeinde/Ortsteil:
	Gemarkung:	Flur: Flurstück:
	PLZ:	Straße, Nr.:

Ausführende Firma	Firma:
	PLZ, Ort:
	Straße, Nr.:
	Telefon-Nr.: Telefax-Nr.:
	E-mail-Adresse:

2. Angaben zur Art und Umfang der Grundwasserbenutzung

Art der Grundwassernutzung (z. B. Gartenbewässerung):	
Tiefe des Brunnens:	Durchmesser:
geplante Grundwasserentnahmemenge (z. B. m ³ /Jahr):	
geplanter Nutzungszeitraum:	

3. Beizufügende Unterlagen

- Flurstückskarte mit Eintragung der geplanten Bohrung
- DVGW Zertifikat der Bohrfirma
- kurze Beschreibung des Brunnenbaus
- Angaben zu Messeinrichtungen, zum Typ der Pumpe sowie dessen Pumpenleistung sind beizufügen.

4. Unterschrift

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Anzeigenden

Die Unterlagen sind beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Umweltamt, untere Wasserbehörde, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna einzureichen.

Hinweise:

1. Die Errichtung von Brunnen in Wasserschutzgebieten ist grundsätzlich verboten. Ob Ihr Grundstück in einem Wasserschutzgebiet liegt, erfahren Sie beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Umweltamt, untere Wasserbehörde.
2. Nach erfolgter Bohrung ist das aufgenommene Schichtenverzeichnis/Bohrprofil dem Landratsamt Landkreis Leipzig, Umweltamt, untere Wasserbehörde, zu übergeben.
3. Die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers schließt die allgemeine Gewässeraufsicht durch die untere Wasserbehörde nicht aus.